



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

## **Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit vor oder während der Kurzarbeit**

### **Beginn der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit**

Der Anspruch auf Krankengeld richtet sich nach § 47b Abs. 3 SGB V. Während der ersten 6 Wochen der AU zahlt der Arbeitgeber das entsprechend der Kurzarbeit reduzierte Entgelt fort. Das bedeutet, dass er bei Kurzarbeit „0“ kein Entgelt bezahlt. Der Beschäftigte erhält stattdessen oder ergänzend, wenn er nicht vollständig in Kurzarbeit ist, dass Kurzarbeitergeld auch während der Arbeitsunfähigkeit.

Dieses wird durch den Arbeitgeber ausgezahlt und ihm durch die Arbeitsagentur erstattet. Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung (nach 6 Wochen) zahlt die Krankenkasse Krankengeld nach § 47 SGB V.

### **Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeit**

Ist der Arbeitnehmer bereits vor Beginn der Kurzarbeit erkrankt und besteht die Krankheit noch während der Kurzarbeit fort, so erhält der Arbeitnehmer bei Kurzarbeit „0“ ab Beginn der Kurzarbeit weder Entgeltfortzahlung noch Kurzarbeitergeld. Stattdessen erhält der Arbeitnehmer gemäß § 47b SGB V Krankengeld. Das Krankengeld entspricht der Höhe nach dem Kurzarbeitergeld, das bei Arbeitsfähigkeit beansprucht werden könnte. Dieses Krankengeld ist vom Arbeitgeber vorzufinanzieren und wird nicht von der Arbeits-agentur, sondern von der jeweils zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet.

Sollte der Arbeitnehmer nicht in Kurzarbeit „0“ sein, sondern, sofern er nicht arbeitsunfähig wäre, noch teilweise arbeiten, so ist ihm für diesen Anteil normale Entgeltfortzahlung zu gewähren.

Nach dem Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung (also nach 6

Wochen) wird Krankengeld durch die Krankenkasse gezahlt.

## **NRW-Soforthilfe 2020 in Form von Zuschüssen - Antragsvordruck und FAQ's sind online**

Das Antragsformular für die Soforthilfen an Betriebe, die von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, ist online.

Alle Informationen und das Antragsformular dazu finden Sie **hier**.

Die Informationen auf der Seite werden laufend aktualisiert.

### **Die Antragsfrist wurde auch auf Initiative Ihrer Landeshandwerksorganisation soeben verlängert bis 31.05.2020.**

Auch wenn die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das nun gewählte, ausschließliche Online-Verfahren nicht abzubilden war, so sind selbstverständlich auch in Kenntnis der subventions- und strafrechtlichen Sanktionen alle Erklärungen des Betriebes wahrheitsgemäß für den eingetretenen Fall (s.u. entweder - oder) abzugeben.

Die Seite kann temporär überlastet sein - wenn es nicht sofort klappt, versuchen Sie es später, ggf. auch abends noch einmal.

Das übersichtliche Online-Formular enthält mit Sternchen gekennzeichnete Pflichtfelder. Alle nicht so gekennzeichnete Felder können, falls Daten nicht zur Hand, leer bleiben.

Nach Abschicken des Formulars erhalten Sie eine E-Mail, ggf. auch im Spamordner nachsehen. Auch hier kann durchaus etwas Geduld angezeigt sein.

Die Zuschusshöhe ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestaffelt. Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten auch unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten und der Azubis siehe unten.

Das Wichtigste - Stand 30.03.2020:

Voraussetzungen:

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig und
- Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen und
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet und
- maximal 50 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitkräfte s.u.) und Angebot der Waren oder Dienstleistungen am Markt bereits vor dem 31. Dezember 2019.

**sowie**

## **Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.**

### **Dies wird angenommen, wenn**

**entweder**

**- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragbestandes mehr als halbiert hat)**

**oder**

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

**oder**

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden

**oder**

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

**Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.**

**Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum der Antragstellung):**

**9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,  
15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,  
25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten**

**Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?**

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019.

Es gilt die Wochenarbeitszeit.

**Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:**

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5  
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75  
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1  
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

**Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.**

**Auszubildende** werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird.  
**(Anmerkung: Das bedeutet, dass die Einstufung in die Zuschusshöhenklasse unter Berücksichtigung der Azubis erfolgt, jedoch dann, wenn ein Betrieb nur wegen der Azubizahl auf mehr als 50 Beschäftigte kommt, er trotzdem in der Förderung bleibt.)**

Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

### **Informationen des GKV-Spitzenverbandes zur Beantragung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Der GKV-Spitzenverband hat in einem neuen Rundschreiben und in einem FAQ-Katalog nähere Informationen zum Antragsverfahren betreffend die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gegeben.

Erfreulich ist im Rahmen des FAQ-Kataloges die Aussage, dass der Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge formlos gestellt werden kann.

Krankenkassen im Lastschriftverfahren bereits abgebucht wurde, dieser von den Krankenkassen wieder zurücküberwiesen werden kann, wenn der Antrag auf Stundung der Sozialbeiträge rechtzeitig gestellt wurde (Siehe Anlage 1 und 2).

### **Corona - Berufsgenossenschaften bieten Unternehmen Unterstützung an**

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bietet die Mehrheit der Berufsgenossenschaften Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Angeboten wird beispielsweise die Stundung oder auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Nähere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie unter nachstehenden Links Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft:

[Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\):](#)  
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.

[Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\):](#) Bietet Stundung von Beiträgen an.

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):  
Bietet Stundung von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 an.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):  
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):  
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.

## **ZDH-Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Ausbreitung**

Die Auswirkungen des Coronavirus auf die deutsche Wirtschaft insgesamt und natürlich auch auf die Handwerksbetriebe sind bereits aktuell erheblich. Erwartet werden muss zudem, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Ausbreitung in den kommenden Wochen weiter zunehmen werden.

Um ein aktuelles Bild von der Betroffenheit der Betriebe zu erhalten, plant der ZDH eine sich regelmäßig wiederholende Onlinebefragung der Handwerksbetriebe. Solange die wirtschaftlichen Verwerfungen infolge des Coronavirus anhalten, soll die Umfrage regelmäßig aktualisiert werden. Die Ergebnisse sollen jeweils bis zum Wochenende ausgewertet und publiziert werden.

Die neue Umfragerunde startet am 2. April 2020 und soll am 5. April 2020 enden.

Die Umfrage wird unter dem Link <https://zdh-umfragen.de/corona> erreichbar sein. **Die Befragung ist als reine Online-Umfrage konzipiert.** Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Umfrage teilnehmen!

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an [info@kh-bielefeld.de](mailto:info@kh-bielefeld.de)  
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter [www.kh-bielefeld.de](http://www.kh-bielefeld.de)